

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
24.2009	1 - 8	6032.10

Studienbüro

10.08.2009

Amtsblatt der

Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@ohm-hochschule.de)

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Mechatronik/Feinwerktechnik
an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Fachhochschule Nürnberg (SPO B-MF)**

Vom 07. August 2009

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1
des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. 5 245) erlässt die Georg-
Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung
für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686), der Allgemeinen Prüfungsordnung der
Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom
19. Oktober 2007 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Nürnberg 2007 lfd. Nr. 37; www.ohm-hochschule.de) und der Satzung über die prakti-
schen Studiensemester an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fach-
hochschule Nürnberg (Praxissemestersatzung – PraSa) vom 19. Oktober 2007 (Amtsblatt der Georg-
Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2007 lfd. Nr. 38;
www.ohm-hochschule.de) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Studiums der Mechatronik/Feinwerktechnik ist es, durch anwendungsbezogene Lehre Bachelorabsolventen und -absolventinnen der Mechatronik so auszubilden, dass sie zur selbstständigen Anwendung eines breiten Fachwissens und wissenschaftlicher Arbeitsmethoden in der modernen Berufspraxis befähigt sind. Der Bachelorstudiengang Mechatronik/Feinwerktechnik ist ein grundständiger Studiengang.
- (2) Aufgabe der Mechatronik/Feinwerktechnik ist die innovative, ingenieurmäßige Anwendung der Gebiete der Physik, insbesondere der Mechanik, Optik und Elektrotechnik/ Elektronik, Mikrosystemtechnik und Informationstechnik, zur Entwicklung und Fertigung von Geräten der Feinwerktechnik und der Mechatronik. Diese Geräte sind durch eine komplexe signaltechnische Struktur geprägt und zeichnen sich aus durch Kleinheit, Präzision und Zuverlässigkeit. Wesentliche Aufgabengebiete der Mechatronik/Feinwerktechnik sind die Entwicklung und Produktion von Einzelgeräten bis hin zu Großserien, die Dimensionierung und Formgebung der Bauelemente nach feinwerktechnischen- und mechatronischen Möglichkeiten und die damit verbundene Fertigungsautomatisierung sowie der Vertrieb dieser Systeme.
- (3) Die Studierenden der Mechatronik/Feinwerktechnik sollen umfassende, praxisorientierte physikalische und technische Kenntnisse erwerben. Darauf aufbauend werden sie an ingenieurspezifische Anwendungsgebiete der Mechatronik/Feinwerktechnik und die besonderen Arbeitstechniken des Ingenieurs bzw. der Ingenieurin herangeführt. Sie werden mit der Methodik der Lösung technischer wie arbeitsorganisatorischer Probleme - auch unter ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten - vertraut gemacht. Die Ausbildung soll die Studierenden in den einschlägigen Fächern befähigen, die Auswirkungen ihres Tuns auf die Umwelt zu erkennen und nachteilige Auswirkungen soweit wie möglich zu vermeiden.

§ 3

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt sieben Studiensemester. Der erste Studienabschnitt umfasst zwei theoretische Studiensemester, der zweite Studienabschnitt vier theoretische und ein praktisches Studiensemester, das als fünftes Studiensemester geführt wird.

§ 4

Module, Fächer- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Module bestehen aus einem oder mehreren Pflicht- und /oder Wahlpflichtfächern. Pflicht- und Wahlpflichtfächer können ihrerseits wiederum aus mehreren Lehrveranstaltungen bestehen.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtfächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Leistungspunkte sowie die Prüfungsleistungen sind in der Anlage festgelegt. Die Regelungen werden für die fachspezifische Vertiefung durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer:
 1. Pflichtfächer sind die Fächer des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtfächer sind die Fächer des Studiengangs, die einzeln oder in Gruppen zur Wahl angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt. Die Wahlpflichtfächer sind in allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer sowie in fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer der Gruppen 1 und 2 unterteilt.
 3. Wahlfächer sind Fächer, die für das Erreichen des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben und nicht im Studienplan ausgewiesen sind.

- (4) Angebotene Fächerkombinationen für fachspezifische Vertiefungen (Anlage, Modul 22) werden im Studienplan festgelegt. Sofern dort mehrere fachspezifische Vertiefungen angeboten werden, ist eine dieser Kombinationen von den Studierenden mit der Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen des sechsten Studiensemesters verbindlich auszuwählen. Da die Durchführung einer Vertiefungsrichtung von den Ressourcen der Fakultät einerseits und der studentischen Nachfrage andererseits abhängt, besteht kein Anspruch darauf, dass mehrere Vertiefungsrichtungen gleichzeitig angeboten werden.
- (5) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die ganzen Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

§ 5

Studienplan

- (1) Die Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Teil der Studien- und Prüfungsordnung ist, und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 - die Aufteilung eines Moduls bezüglich der enthaltenen Fächer,
 - die Aufteilung der angegebenen Semesterwochenstunden eines Moduls bzw. Faches auf die jeweiligen Studiensemester,
 - die Zuordnung zu einer der Lehrveranstaltungsarten Seminaristischer Unterricht (SU), Seminar (S), Praktikum (Pr), Projekt (Pro) und Übung (Ü),
 - die Prüfungsart und Prüfungsdauer,
 - die Studienziele und -inhalte der Fächer,
 - nähere Bestimmungen zur Auswahl und Belegung der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule der Gruppe 1 und der Wahlpflichtfächer der Gruppe 2
 - nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungs- und Teilnahmenachweise,
 - die Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie deren Form und Organisation
 - nähere Bestimmungen zur Anmeldung und Durchführung der Bachelorarbeit,
 - die Festlegung der Unterrichtssprache für jedes Fach, soweit diese nicht Deutsch ist.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (3) Das Modul "fachspezifisches Projekt" beinhaltet eine Projektarbeit, die vorzugsweise im Team durchzuführen ist; dabei muss die Bewertbarkeit der Einzelleistung gewährleistet sein.

§ 6

Leistungspunkte

- (1) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Fach erhalten die Studierenden die in der Anlage festgelegte Zahl von Leistungspunkten (Credit Points). Die Vergabe von Leistungspunkten orientiert sich am European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

- (2) Für Wahlfächer werden keine anrechenbaren Leistungspunkte vergeben.

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen für die Praktika des zweiten Studienabschnitts und für das praktische Studiensemester

- (1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die (Teil-)Prüfungen in den Fächern
Ingenieurmathematik 1, Informatik 1, Physik, Technische Mechanik 1, Elektrotechnik 1 und Konstruktion 1
erstmalig abzulegen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). Bei Nichteinhaltung dieser Frist gelten die Prüfungen als erstmalig abgelegt und nicht bestanden.
- (2) Zur Teilnahme an den Praktika des zweiten Studienabschnitts ist berechtigt, wer mindestens 40 Leistungspunkte aus dem ersten Studienabschnitt erbracht hat. Bei Berechnung dieser Teilnahmebedingung wird das erfolgreiche Ablegen von Teilprüfungen entsprechend ihres Anteils berücksichtigt.
- (3) Bis zum Ende des dritten Fachsemesters sind die Prüfungen in allen Modulen bzw. Fächern des ersten Studienabschnitts erstmalig abzulegen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist gelten die Prüfungen als erstmalig abgelegt und nicht bestanden.
- (4) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass
 1. der erste Studienabschnitt mit 60 Leistungspunkte vollständig abgelegt wurde und
 2. aus dem zweiten Studienabschnitt mindestens 30 Leistungspunkte erbracht wurden.In Härtefällen, insbesondere bei Auslandspraktika, kann die Prüfungskommission auf Antrag Ausnahmen nach Art und Umfang festlegen.

§ 8

Fachstudienberatung

Studierende, die bis zum Ende des vierten Fachsemesters den ersten Studienabschnitt noch nicht vollständig abgelegt haben, sind verpflichtet, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 9

Praktisches Studiensemester

- (1) Das praktische Studiensemester, das als fünftes Studiensemester geführt wird, umfasst 20 Wochen.
- (2) Die das praktische Studiensemester ergänzenden Fächer, deren Inhalte sowie die Organisation des praktischen Studiensemesters werden im Studienplan festgelegt.

§ 10

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine vom Studenten bzw. von der Studentin selbstständig durchzuführende wissenschaftliche Arbeit in Form eines Projektes. Themen werden von den Professoren oder Professorinnen der Fakultät ausgegeben; eine externe Durchführung der Arbeit ist möglich. Die Bachelorarbeit kann im Team durchgeführt werden; dabei muss die Bewertbarkeit der Einzelleistung gewährleistet sein.
- (2) Die Bachelorarbeit kann frühestens zu Beginn des sechsten und soll spätestens zwei Monate nach Beginn des siebten Studiensemesters begonnen werden.
- (3) Voraussetzungen für die Ausgabe der Bachelorarbeit sind:
 1. mindestens 50 Leistungspunkte aus allen Endnoten bildenden Fächern des zweiten Studienabschnitts,
 2. die erfolgreiche Ableistung des Praxisteils des praktischen Studiensemesters.In Härtefällen kann die Prüfungskommission auf Antrag Ausnahmen nach Art und Umfang festlegen.
- (4) Die Ausführungsbestimmungen sind im Studienplan geregelt.
- (5) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer, mit Zustimmung beider Prüfer oder Prüferinnen auch in einer anderen Sprache verfasst werden; im begleitenden Projektseminar sind nur Deutsch und Englisch zugelassen.

§ 11

Bestehen der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 210 Leistungspunkte erbracht worden sind.

§ 12

Prüfungsgesamtergebnis

Zur Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses tragen die Endnoten aller Endnoten bildenden Module bzw. Fächer nach der Anlage und der Bachelorarbeit bei, wobei die Gewichtung im ersten Studienabschnitt mit der Hälfte der jeweils zugeordneten Leistungspunkte und im zweiten Studienabschnitt mit dem vollen Wert der zugeordneten Leistungspunkte erfolgt. Anschließend wird aus den gewichteten Noten der arithmetische Mittelwert gebildet.

§ 13

Zeugnis und Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt. Das dort eingetragene Vertiefungsgebiet ergibt sich aus der Wahl der Vertiefungsrichtung, die sich wiederum aus der Wahl der Wahlpflichtmodule der Gruppe 1 ergibt. Im Zeugnis wird angemerkt, aus welcher Vertiefungsrichtung ein Modul/Fach stammt.
- (2) Im Bachelorprüfungszeugnis werden den Modul- bzw. Fachendnoten und der Note der Bachelorarbeit in einem Klammerzusatz die zugrundeliegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigelegt.
- (3) Dem Bachelorzeugnis wird ein Diploma Supplement beigelegt.

§ 14

Akademischer Grad

Den Absolventen und Absolventinnen des Studienganges wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering" (Kurzform "B. Eng.") verliehen. Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt.

§ 15

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und vier weiteren Mitgliedern, die im Studiengang Mechatronik/Feinwerktechnik lehren.

§ 16

In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2009 in Kraft.
- (2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem 01. Oktober 2009 aufgenommen haben, gilt diese Studien- und Prüfungsordnung mit der Maßgabe, dass die in § 7 Abs. 1 für die Grundlagen- und Orientierungsprüfung und die in § 7 Abs. 3 geforderten Prüfungsleistungen bis zum Abschluss des Sommersemester 2010 zu erbringen sind. Die Hochschule wird diese Änderung hochschulüblich bekannt machen.
- (3) Im Übrigen tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mechatronik/Feinwerktechnik an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg (B-MFT) vom 15. Juni 2007 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2007, lfd. Nr. 27; www.ohm-hochschule.de) mit Ablauf des 30. Septembers 2009 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Fachhochschule Nürnberg vom 28. Juli 2009 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Fachhochschule Nürnberg vom 07. August 2009.

Nürnberg, 07. August 2009

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg 2009, lfd. Nr. 24, www.ohm-hochschule.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 10. August 2009 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage:

Fächer- und Prüfungsübersicht des Bachelorstudiengangs „Mechatronik/Feinwerktechnik“ an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

1. Erster Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Lfd. Nr.	Modul / Fach	SWS	Art der LV 1)	Prüfung; Art und Dauer in Minuten	Zulassungsvoraus.	Endnoten bildend	Ergänzende Regelungen	LP	
1	Ingenieurmathematik								
1a	Ingenieurmathematik 1	6	SU, Ü	schrP 90		ja	2) 3) Teilprüfung GOp	6	
1b	Ingenieurmathematik 2	6	SU, Ü	schrP 90			2) 3) Teilprüfung	6	
2	Informatik								
2a	Informatik 1	4	SU, Pr	schrP 90		ja	2) 3) Teilprüfung GOp	4	
2b	Informatik 2	6	SU, Pr	schrP 90			2) 3) Teilprüfung	8	
3	Physik	6	SU, Pr	schrP 90		ja	2) GOp	7	
4	Technische Mechanik								
4a	Technische Mechanik 1	5	SU, Ü	schrP 90		ja	2) 3) Teilprüfung GOp	6	
4b	Technische Mechanik 2	5	SU, Ü	schrP 90			2) 3) Teilprüfung	6	
5	Elektrotechnik								
5a	Elektrotechnik 1	5	SU, Ü	schrP 90		ja	2) 3) Teilprüfung GOp	6	
5b	Elektrotechnik 2	5	SU, Ü	schrP 90			2) 3) Teilprüfung	6	
6	Konstruktion 1	4	SU, Ü	schrP 90		ja	2) GOp	5	
SWS Erster Studienabschnitt		52					LP Erster Studienabschnitt		60

2. Zweiter Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Lfd. Nr.	Modul / Fach	SWS	Art der LV 1)	Prüfung; Art und Dauer in Minuten	Zulassungsvoraus.	Endnoten bildend	Ergänzende Regelungen	LP	
7	Konstruktion 2	6	SU, Ü	schrP 90, LN		ja	3) 5)	6	
8	Technical and Business English	4	SU	LN		ja	5)	4	
9	Werkstofftechnik	6	SU, Pr	schrP 90		ja	2)	7	
10	Fertigungstechnik								
10a	Fertigungstechnik 1	6	SU, Pr	schrP 90		ja	2) 3) Teilprüfung	6	
10b	Fertigungstechnik 2	2	SU, Pr	schrP 90			2) 3) Teilprüfung	2	
11	Messtechnik	6	SU	schrP 90		ja	2)	7	
12	Mechatronische Komponenten	4	SU, Pr	schrP 90		ja	2)	5	
13	Mikrocomputertechnik	4	SU, Pr	schrP 90		ja	2)	5	
14	Systemtheorie	6	SU, Ü	schrP 90 / LN		ja	2) 5)	7	
15	Elektronische Bauelemente/ Elektronik								
15a	Elektronische Bauelemente/ Elektronik 1	2	SU	schrP 90		ja	2) 3) Teilprüfung	2	
15b	Elektronische Bauelemente/ Elektronik 1	4	SU	schrP 90			2) 3) Teilprüfung	5	
16	Leiterplatten- und Mikroverbin- dungstechnik	4	SU, Pr	schrP 90		ja	2)	4	
17	Praxissemester	6	(siehe 3.)						30
18	Technische Optik	6	SU, Pr	schrP 90		ja	2)	7	
19	Steuerungs- und Regelungs- technik	8	SU, Pr	schrP 90		ja	2)	9	
20	Mikrotechnik	4	SU	schrP 90		ja		4	

1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Lfd. Nr.	Modul / Fach	SWS	Art der LV 1)	Prüfung; Art und Dauer in Minuten	Zulassungsvoraus.	Endnoten bildend	Ergänzende Regelungen	LP	
21	Fachspezifisches Projekt								
21a	Projektarbeit	6	Pro	PA		ja	3) 5) 6)	8	
21b	Projektbegleitendes Seminar	2	S	LN				2	
22	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule der Gruppe 1 (Fachspezifische Vertiefung)	8	SU, S, Ü, Pr	LN		ja	2) 4) 5) 6)	10	
23	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer (Gruppe 2)	4	SU, Ü, Pr	LN		ja	2) 5) 6)	5	
24	Abschlussarbeit								
24a	Bachelorarbeit			BA	§ 10 Abs. 3	ja	8) 6)	12	
24b	Seminar zur Bachelorarbeit	2	S	LN				3	
SWS 2. Studienabschnitt		100					LP 2. Studienabschnitt		150
SWS 1. Studienabschnitt		52					LP 1. Studienabschnitt		60
SWS gesamtes Studium		152					LP gesamtes Studium		210

3. Praxissemester

1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Lfd. Nr.	Modul/Fach	SWS	Art der LV 1)	Prüfung; Art und Dauer in Minuten	Zulassungsvoraus	Endnoten bildend	Ergänzende Regelungen	LP	
17	Praxissemester								
17a	Praxisteil							24	
17b	Praxisseminar	2	S	LN	§ 7 Abs. 4	nein	2) 5) 7)	2	
17c	LV zum Praxissemester	2	SU, Ü, S	LN		nein	2) 5) 7)	2	
17d	LV zum Praxissemester	2	SU, Ü, S	LN		nein	2) 5) 7)	2	
SWS Praxissemester		6					LP Praxissemester		30

- Die in Spalte 3 aufgeführte Stundenzahl wird nach Maßgabe des Studienplans in die in Spalte 4 genannten Arten von Lehrveranstaltungen aufgeteilt.
- Soweit das Fach außer SU auch Ü, S und/oder Pr enthält, ist die erfolgreiche Teilnahme Voraussetzung zum Bestehen des Faches. Für Ü, S und Pr besteht in der Regel Anwesenheitspflicht.
- Die Endnote lautet „nicht ausreichend“, solange in einer der Teilprüfungen die Note „nicht ausreichend“ erzielt wurde. Die Teilprüfungen tragen zur Endnote im Verhältnis der LP bei.
- Das Nähere regelt der Studienplan
- Angaben je Fach
Bei Veranstaltungsart SU mit 2 SWS: Klausur 90 Minuten oder Befragung 20 Minuten
mit 4 SWS: Klausur 90 Minuten oder Befragung 30 Minuten
Bei Veranstaltungsart S: Ausarbeitungen, Abschlusspräsentation von 15 bis 30 Minuten Dauer zzgl. Diskussion
Bei Veranstaltungsart Pr, Ü: Ausarbeitungen, Befragung
- Bestehenserblich für den zweiten Studienabschnitt
- Bestehenserblich für das praktische Studiensemester
- Zwischenbericht, Abschlusspräsentation von 30 Minuten Dauer zzgl. Diskussion, Befragung; Ergebnis wird bei der Benotung der Abschlussarbeit im Verhältnis der Leistungspunkte berücksichtigt.

Abkürzungen:

BA	Bachelorarbeit (einschließlich Dokumentation)	Pro	Projekt
GOp	Grundlagen- und Orientierungsprüfung	S	Seminar
LN	Studienbegleitender Leistungsnachweis	schrP	schriftliche Prüfung
LP	Leistungspunkte	SU	Seminaristischer Unterricht
LV	Lehrveranstaltung	SWS	Semesterwochenstunden
PA	Projektarbeit (einschließlich Dokumentation)	Ü	Übung
Pr	Praktikum	WPF	Wahlpflichtfach/Wahlpflichtfächer